

ll. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 17. Mai 1951.

260/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. Pfeiffer, Dipl.Ing.Dr. Scheuch, Alois Gruber und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend die Neuregelung der Schulsprachenfrage in Südkärnten.

- - - - -

Der Herr Bundesminister für Unterricht hat in Beantwortung unserer Anfrage vom 14.2.1.J., betreffend den zweisprachigen Volksschulunterricht in Südkärnten, im Namen der Bundesregierung am 8.3.1.J. kurz zusammengefasst folgenden Standpunkt eingenommen:

Die Schulsprachenverordnung vom 3.10.1945 sei von der Kärntner Landesregierung als Organ der britischen Besatzungsmacht erlassen worden, stelle daher einen Bestandteil des Besatzungsrechtes dar und sei als solcher der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof entzogen. Die Verordnung besitze Gesetzeskraft und könne nur im Wege übereinstimmender Bundes- und Landesgesetze geändert werden. Eine gesetzliche Neuregelung der Schulsprachenfrage, die den berechtigten Forderungen der deutschen Mehrheit wie der slowenischen Minderheit gebührend Rechnung trägt und eine pädagogischen Anforderungen der Gegenwart gemäße Schulbildung der Kärntner Jugend gewährleistet, erfordere eine gewissenhafte und sorgfältige Prüfung, um die unbedingt erforderliche Befriedung herbeizuführen. Die eingeleiteten Vorverhandlungen zwischen dem Unterrichtsministerium und den beteiligten Kärntner Stellen, die nicht genannt werden, über den Text eines einschlägigen Gesetzentwurfes hätten bisher noch zu keinem Ergebnis geführt.

Die unterzeichneten Abgeordneten nehmen hiezu im Namen ihres Klubs folgende Stellung ein:

I.

Die behauptete Einsetzung der Kärntner Landesregierung durch die britische Besatzungsbehörde (Militärregierung) macht diese noch nicht zu einem Organ der Besatzungsmacht. (Dies wird auch in dem hiezu bezogenen Verf.G.H.Erk. vom 14.10.1949, Slg.1861, keineswegs behauptet. Vielmehr ist dort davon die Rede, dass der Landeshauptmann von Oberösterreich verpflichtet war, eine bestimmte Anordnung der Militärregierung in Erlassform weiterzugeben.) Dem Grundgedanken der Wiederherstellung der freien unabhängigen Republik Österreich (Moskauer Deklaration) entspricht es, dass die Kärntner

12. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 17. Mai 1951.

Landesregierung als Organ der österreichischen Selbstverwaltung eingesetzt wurde.

Wäre die in der Fragenbeantwortung vertretene Organtheorie richtig, so wäre die von Marshall Tolbuchin eingesetzte Provisorische Staatsregierung Renner ein Organ der russischen Besatzungsmacht gewesen und ferner nach Auffassung der Bundesregierung die von der Prov. Staatsregierung erlassenen Verfassungsgesetze, wie das Verfassungsüberleitungsgesetz, die Vorläufige Verfassung, das Verbotsgebot usw., russisches Besatzungsrecht. Eine solche Auffassung wurde bisher weder von der österreichischen Regierung noch von der Staatsrechtslehre vertreten! (Vgl. hiezu insbesondere die Denkschrift über die Geschichte der Unabhängigkeitserklärung Österreichs und die Einsetzung der Prov. Regierung der Republik von Staatskanzler Dr. Karl Renner, Wien 1945, Österr. Staatsdruckerei, S. 25, letzter Absatz.)

Aus der behaupteten Einsetzung der Kärntner Landesregierung durch die britische Militärbehörde lässt sich also noch keineswegs ableiten, dass die von ihr erlassenen Normen Besatzungsrecht sind. Auch das bezogene Verf.G.H. Erk.vom 24.6.1949, Slg.1798, besagt das gerade Gegenteil wie die Fragenbeantwortung. Denn es wird dort ausgeführt: "Die in ihrer Äusserung vorgebrachte Auffassung der Landeskammer, dass jede normengebende oder rein verwaltende Tätigkeit der damaligen Behörden als Ausfluss der Autorität der Besatzungsmacht erscheinen müsse, vermag der Verfassungsgerichtshof sich in dieser Allgemeinheit nicht zu eigen zu machen. Wenn auch die Behörden damals kraft der Autorität der Besatzungsmacht anerkannt wurden und nur auf dieser Basis ihres Amtes walten konnten, so darf doch nicht überschen werden, dass einerseits diese Behörden nicht Behörden der Besatzungsmacht, sondern nur von ihr anerkannte österreichische Behörden waren und dass nicht jede von diesen österreichischen Behörden erlassene Norm als Norm der Besatzungsmacht betrachtet werden kann, sondern vielmehr, sofern sie nicht in deren Auftrag erging, als Norm einer österreichischen Behörde im Rahmen des ihr eingeräumten Wirkungskreises erscheint, die gegebenenfalls von der Besatzungsmacht genehmigt, damit aber noch nicht zur Norm der letzteren gemacht wurde." ^{als}

Die Kärntner Schulsprachenverordnung ist also/eine von einer österreichischen Behörde erlassene österreichische Verordnung anzusehen. Denn die fragliche Verordnung der Prov. Kärntner Landesregierung vom 3.10.1945 (das Wort "Provisorisch" findet sich in der Überschrift selbst) bezieht sich auf keinen Auftrag der Besatzungsmacht, und es wurde bisher von amtlicher Seite auch nicht behauptet, geschweige denn nachgewiesen, dass ihr Inhalt

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Mai 1951.

einem gleichlautenden Auftrag der britischen Militärregierung entsprach, an welchen die Kärntner Landesregierung gebunden gewesen wäre. Vielmehr ist, wie bereits in unserer Anfrage vom 14.2.1.J., an Hand der Ausführungen des Außenministers Gruber und des britischen Sonderbevollmächtigten ausgeführt wurde, anzunehmen, dass sich der Wunsch der britischen Militärregierung auch im Jahre 1945 lediglich auf die Wiederherstellung und Einhaltung der Minderheitenschutzbestimmungen des Staatsvertrages von St.Germain beschränkt hat, nicht aber dahin ging, die deutschsprachige Mehrheit einem zweisprachigen Schulunterricht zwangsweise zu unterwerfen, und dass daher die Kärntner Landesregierung den Inhalt der Verordnung eigenverantwortlich gestaltet hat.

II.

Mit Recht hat aber die Fragenbeantwortung die Frage der Derogation aufgeworfen, ohne allerdings zu einer richtigen Lösung zu gelangen.

Die Fragenbeantwortung weist darauf hin, dass das 1.Verfassungs-Überleitungsgesetz wie auch die vorläufige Verfassung erst am 30.11.1945 vom Alliierten Rat genehmigt wurden und nach Auffassung der britischen Besatzungsbehörde in Kärnten in ihrem Bereich erst am 1.2.1946 in Kraft getreten seien. Dieser spätere Zeitpunkt des Inkrafttretens (1.2.1946) erscheint allerdings deswegen fraglich, weil nach Ansicht der österreichischen Bundesregierung (Erklärung des Bundeskanzlers in der Nationalratssitzung vom 12.4.1946, Stenograph. Protokoll, 13. Sitzung, V.GP., S.165 ff.) und der österreichischen Staatsrechtslehre (Adamovich, Grundriss des österr. Verfassungsrechtes, S.40, Werner, Jur. Bl. Nr. 7/1947, Ebers, Zöstr. Nr. 2/1946, S.20) die Verfassung 1920/29 am 19.12.1945 im gesamten Bundesgebiet voll wirksam wurde.

Es ist daher entweder am 19.12.1945 (oder spätestens am 1.2.1946) das Bundes-Verfassungsgesetz 1920/29 und zufolge seines Art.149 auch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sowie Abschnitt V des III.Teil des Staatsvertrages von St.Germain (Minderheitenschutz) auch im Lande Kärnten mit Wissen und Willen des Alliierten Rates und im besonderen des britischen Elementes wieder in Kraft getreten.

Es sei in dieser Beziehung auf die Feststellungen des britischen, des amerikanischen und des französischen Hochkommissars in der 140.Sitzung des Alliierten Rates vom 9.2.1.J., die sich mit dem Präsidentenwahlgesetz befasste, verwiesen, wonach die österreichische Bundesverfassung durch Art.1 des Verf.ÜG. wieder in Kraft gesetzt worden sei und wonach Art.6a des 2.Kontrollabkommens vom 28.6.1946 den Bestand der österreichischen Verfassung voraussetze und diese Urkunde auch von der Sowjetunion mitunterzeichnet worden sei. (Wiener Zeitung vom 10.2.1951, S.1.)

14. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 17. Mai 1951.

Bereits in unserer Anfrage vom 14.2. haben wir festgestellt, dass die Schulsprachenverordnung der Prov. Kärntner Landesregierung vom 3.10. 1945 mit Art. 19 Abs. 3 StGG. und Art. 68 Abs. 1 des Staatsvertrages von St. Germain unvereinbar ist. Durch das Wiederinkrafttreten der Bundesverfassung wurde daher der Schulsprachenverordnung derogiert, d.h. die Verordnung wurde durch die erwähnten anderslautenden wieder in Geltung getretenen Verfassungsbestimmungen ausser Kraft gesetzt und darf daher seit diesem Zeitpunkte (spätestens seit 1.2.1946) nicht mehr angewendet werden!

Diese Feststellung gilt auch für den Fall, dass die Prov. Kärntner Landesregierung nach dem damaligen Besetzungsstatut berechtigt gewesen wäre, eine mit den Bestimmungen des von der britischen Regierung mitgezeichneten Staatsvertrages von St. Germain in Widerspruch stehende Schulsprachenverordnung zu erlassen, was wir nach wie vor mit gutem Grunde bezweifeln. Selbst wenn die genannte Verordnung eine Verordnung der britischen Militärregierung selbst gewesen wäre, was sie keinesfalls war – und nur solche Normen hatte Pkt. 5 des durch das 2. Kontrollabkommen überholten Memorandums des Alliierten Rates vom 20.10.1945 vor Augen –, wäre sie durch das Inkrafttreten des Verfassungs-Überleitungsgesetzes vom 1.5.1945 und das damit verbundene Wirksamwerden der vom Alliierten Rat am 30.11.1945 genehmigten österreichischen Bundesverfassung im Lande Kärnten ausser Kraft getreten; um so viel mehr ist eine Verordnung ausser Kraft getreten, die nur eine überaus bedenkliche Verordnung der Prov. Kärntner Landesregierung war. (Vgl. hiezu das Verf. GR. Erk. v. 21.6.1948, Slg. 1657).

III.

Es erübrigt sich daher, die durch das Wiederinkrafttreten der Bundesverfassung ihrer Geltungskraft beraubten Schulsprachenverordnung ausdrücklich aufzuheben, sondern es genügt die Feststellung, dass sie durch die verfassungsrechtliche Entwicklung ausser Kraft getreten ist. Eine solche Feststellung durch die zuständige Behörde (Bund. Min. f. Unterricht und Kärntner Landesregierung) wäre im Interesse der Rechtsklarheit erwünscht. Aber auch ohne sie kann kein Staatsbürger gezwungen werden, eine nicht mehr in Geltung stehende Verordnung zu befolgen. Wenn die deutschsprachigen Eltern im gemischtsprachigen Gebiete Südkärntens ihre Kinder unter Berufung auf Art. 19 (3) StGG. an dem verfassungswidrigen zweisprachigen Schulunterricht nicht mehr teilnehmen lassen, so wären sie damit wohl im Recht.

15. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. Mai 1951.

IV.

Die unterzeichneten Abgeordneten halten es aber - wie bereits in der Anfrage vom 14.2. ausführlich dargelegt - für dringend notwendig, dass wenigstens bis zum Beginn des Schuljahres 1951/52 ein verfassungs- und gesetzmässiger Schulunterricht in Südkärnten eingerichtet wird. Sie sind weiters der Meinung, dass bei der Neuregelung der Schulsprachenfrage sowohl die Minderheitenschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten sind, als auch, dass das Prinzip der Elternbefragung zur Erzielung einer einwandfreien demokratischen Lösung eingeführt werden soll. Aus diesem Grunde erscheint eine gesetzliche Neuregelung erforderlich.

V.

Im Hinblick darauf, dass der Herr Unterrichtsminister bereits am 23.2.1950 der Kärntner Abordnung die ehste Vorlage eines Gesetzentwurfes sowie die Besichtigung des Sprachenzwanges bis zu Beginn des Schuljahres 1950/51 zugesagt hatte, und im Hinblick darauf, dass seither $1\frac{1}{4}$ Jahre vergangen sind, innerhalb welchen Zeitraumes eine gewissenhafte und sorgfältige Vorbereitung sowohl in politischer als auch in pädagogischer Richtung wahrhaftig leicht möglich war, stellen die Unterfertigten an den Herrn Bundesminister für Unterricht die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit:

1. in Ausübung der obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen festzustellen, dass die Schulsprachenverordnung der Kärntner Landesregierung vom 3.10.1945 durch das Wiederinkrafttreten der Bundesverfassung im Lande Kärnten ausser Kraft gesetzt wurde und daher nicht mehr angewendet werden darf;

2. bekanntzugeben, mit welchen Kärntner Stellen sein Ministerium bisher Vorverhandlungen über den Text eines Gesetzentwurfes geführt hat, und dahin zu wirken, dass die Vorverhandlungen zu einem baldigen positiven Ergebnis führen;

3. dafür zu sorgen, dass dem Nationalrat ehestens der vor $1\frac{1}{4}$ Jahren verheissene Gesetzentwurf über die Neuregelung der Schulsprachenfrage in Südkärnten zugeleitet wird, so dass das Gesetz noch im Laufe der Frühjahrstagung beschlossen werden kann;

4. die Kärntner Landesregierung aufzufordern, dem Landtag von Kärnten ehestens einen übereinstimmenden Entwurf eines Landesgesetzes zur beschleunigten Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten:

- - - - -